

**Die Musterung der 43- bis 50jährigen.**

Der Magistrat läßt folgende Einberufungskundmachung placatieren:

„Auf Grund der allerhöchsten Entschliessungen, mit denen der gesamte k. k. und k. u. Landsturm aufgeboten wurde, werden die Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1865 bis einschließlich 1872 sowie auch der Geburtsjahrgänge 1873 und 1874 nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Landsturmdienstleistung mit der Waffe herangezogen werden, sofern sie bei der Musterung hierzu geeignet befunden werden.“

**Musterung:**

Zum Erscheinen zur Musterung werden — mit den nachfolgenden Ausnahmen — alle jene, und zwar, gleichgültig, ob gedient oder nicht gedient, einberufen, die nach der Kundmachung L vom 10. Juni 1915 betreffend die „Aufforderung zur Meldung für die Landsturmberzeichnung“, zur Meldung verpflichtet waren.

Von denjenigen, die sich zu melden hatten, sind vom Erscheinen zur Musterung ausgenommen:

1. Die Ärzte (Doctoren der Medizin);
2. die im § 29 des Wehrgesetzes genannten Personen (ausgeweihte Priester, in der Seelsorge oder im geistlichen Lehramt Angestellte der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften), sofern sie diese ihre Eigenschaft durch die erforderlichen Dokumente bereits bei der Meldung nachgewiesen haben oder noch bis zur Musterung bei der politischen Bezirksbehörde nachweisen;
3. die zum Landsturmdienst mit der Waffe offenkundig nichtgeeigneten (das sind solche, die mit dem Mangel eines Fußes oder einer Hand, Erblindung beider Augen, Taubstummheit, Krebtsinn, gerichtlich erklärten Irtsinn, Wahnsinn oder Blödsinn oder mit sonstigen Geisteskrankheiten oder mit Fallsucht behaftet sind), wenn der bezügliche Nachweis bereits bei der Meldung erbracht wurde oder noch bis zur Musterung der politischen Bezirksbehörde vorgelegt wird;
4. die vom Landsturmdienst gütlich entlassenen oder gedienten des Geburtsjahrganges 1872.

Die Musterung findet vor Landsturm-musterungskommissionen statt, die in der Zeit vom 29. Juli bis 30. September 1915 amtshandeln werden.

Ort, Tag und Stunde der Amtshandlung wird durch besondere Verlautbarung kundgemacht.

An welche Kommission der einzelne Musterungspflichtige gewiesen ist, richtet sich nach der Gemeinde, in der er sich zufolge seines Aufenthaltes zu melden hatte.

Diejenigen, die am Erscheinen an den für sie in Betracht kommenden Musterungstagen durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten waren, haben sich vor einer Nachmusterungskommission vorzustellen. Wann und wo die Nachmusterungskommissionen funktionieren werden, wird besonders verlautbart werden.

Zur Musterung ist das bei der Meldung ausgefolgte Landsturmlegitimationsblatt mitzubringen. Dasselbe berechtigt den Musterungspflichtigen auch zur freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen zur Musterung und zurück.

Das Nichterscheinen zur Musterung unterliegt der Bestrafung nach dem Gesetze vom 28. Juni 1890, RGBl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehls und der Verleitung hierzu.

**Einrückung.**

Die Einberufung der bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung wird für einen späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die bei der Nachmusterung geeignet Befundenen werden, sofern zu dieser Zeit der allgemeine Einrückungstermin für den betreffenden Geburtsjahrgang schon verstrichen sein wird, binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken haben.

Auf Grund des Landsturmlegitimationsblattes wird die freie Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen bei der Einrückung zur Dienstleistung gewährt.

Nach die Unterlassung oder die Verspätung der Einrückung wird nach dem obenbezeichneten Gesetz bestraft.

**Begünstigungen.**

Landsturmpflichtigen, die die nach dem Wehrgesetz für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung entweder seinerzeit bei der Stellung nachgewiesen haben oder nunmehr bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen während ihrer Landsturmdienstleistung zu tragen.

Den bei der Musterung geeignet Befundenen steht es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder die Landwehr freiwillig einzutreten. Dieser Eintritt erfolgt entweder auf eine dreijährige — bei der Kriegsmarine vierjährige — Präsenzdienstzeit oder aber auf Kriegsdauer. Nach erfolgter Präsentierung ist der freiwillige Eintritt jedoch in allen diesen Fällen nur bei dem Truppenkörper zulässig, zu dem der Betreffende als Landsturmmann zugeteilt worden ist.

**Einberufung und Musterung der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen.**

Es wird bekanntgegeben, daß auch die den obbezeichneten Geburtsjahrgängen angehörenden Dienstpflichtigen bosnisch-herzegowinischer Landesangehörigkeit zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden.